

# Reisebedingungen



## I. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie der Katholischen Jungen Gemeinde Herz-Jesu als Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages für die Freizeit vom 9.10.2010 bis 23.10.2010 nach Dornburg (Westerwald) zum ausgewiesenen Preis auf der Anmeldung unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung muss mit unserem Formular erfolgen, die Angaben auf dem Anmeldeformular sind Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung durch uns zustande. Die Eltern/Erziehungsberechtigten delegieren/übertragen für die Dauer der Reise ihre Aufsichts- und Erziehungsgewalt auf die Leitung. Diese kann davon ausgehen, dass die Teilnehmer/innen, soweit sie aufgrund des Alters und der Reife dazu in der Lage sind, einen Großteil von Verantwortung hinsichtlich Leben in der Gruppe, Umgang mit Sachwerten u. ä. selbst tragen können. Die Eltern/Erziehungsberechtigten hinterlassen für die Zeit der Reise eine Anschrift, damit sie oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind.

## II. Zahlung des Reisepreises

Bei Vertragsabschluß ist eine Anzahlung von 30 € pro Reisetilnehmer zu leisten. Der Restbetrag ist vier Wochen vor Reiseantritt fällig. Der Reisepreis muss auf das unten genannte Konto überwiesen werden. In den Teilnehmerbeiträgen unserer Kinder- und Jugendholungsmaßnahme ist eine Förderung durch Zuschüsse öffentlicher Stellen (Stadt, Land, usw.) auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungswerte der Vorjahre berücksichtigt. Wenn diese nicht in der einkalkulierten Höhe ausgezahlt werden sollten, ist dies das Risiko des Veranstalters – durch diesen Umstand wird sich kein Teilnehmerpreis erhöhen. Es gibt aber auch Fälle, bei denen sich nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ausgezahlten Zuschüsse ein „Überschuss“ ergeben. Da dies lt. Richtlinien der Zuschussgeber nicht statthaft ist (weil es sich bei den Zuschüssen um Steuermittel handelt, aus denen die Maßnahme gefördert wurde), müssen etwaige Überschüsse an die Teilnehmer zurückgezahlt werden.

-

## III. Leistungen

1. Fahrt
2. Unterbringung
3. Verpflegung
4. Programm
5. Leitung
6. Versicherung
7. Anreise
- 8: Rückkehr

Von den Teilnehmern wird nach ihren Möglichkeiten eine aktive Mitgestaltung und ein Mittragen der Reise erwartet. Die Übernahme der täglichen Aufgaben (Saubermachen, Tischdienst usw.) ist erforderlich. Das sonstige Programm wird nach Möglichkeit innerhalb der Gruppe abgesprochen. Auch erwachsene Teilnehmer sind an diese Regelung und Absprachen gebunden. Vor der Reise findet mit den Teilnehmer/innen und den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Vorbereitungstreffen statt.

## IV. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsnachfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## V. Reiseabsagen, Leistungs- und Preisänderungen

1. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmern über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
3. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten.

## VI. Rücktritt

1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.
3. Bei der Mitteilung über Nichtteilnahme wird eine Stornogebühr entsprechend folgender Staffelung erhoben: bei Abmeldung trotz erfolgter verbindlicher Anmeldung 5 % des Reisepreises, bis 30 Tage vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises und ab 14 Tage vor Reiseantritt 70 % des Reisepreises. Bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung ist der volle Reisepreis zu zahlen.
4. Bei groben Verstößen gegen wichtige Regelungen und Absprachen des Lebens in der Gruppe kann die Reiseleitung die vorzeitige Rückreise des Teilnehmers auf Kosten der Eltern/Erziehungsberechtigten und ohne Erstattung des Reisepreises veranlassen.

## VII. Vertragsobligationen und Hinweise

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzliche Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Eine Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen.
4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.
6. Für Unfälle, die durch Leichtsinns-, grobe Fahrlässigkeit, höhere Gewalt oder Übertretung der Regelungen/Absprachen innerhalb der Reisegruppe eintreten, kann eine Verantwortung seitens der Leitung und des Veranstalters nicht übernommen werden.

## VIII. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Ungültigkeit eines Teils dieser Reisebedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## IX. Veranstalter



**Katholische Junge Gemeinde Herz-Jesu**  
**Duisburg-Neumühl**  
**Holtener Str. 176**  
**47167 Duisburg**  
**☎ 0203 581323**

Kontoverbindung des Reiseveranstalters

Kontonummer: **5210550409**  
bei **Volksbank Rhein-Ruhr Duisburg**  
Bankleitzahl: **350 603 86**